### BENUTZUNGSORDNUNG

für die Gemeinschaftsräume im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Wisch genannt - Dörpshuus -

Die Gemeindevertretung Wisch hat in ihrer Sitzung vom 26.05.1986 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

\$ 1

## Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung bezieht sich auf den großen bzw. kleinen Gemeinschaftsraum und auf folgende Nebenräume: Toiletten, Flur, Widfang und Küche. Weiterhin erstreckt sich diese Benutzungsordnung aud die in den vorstehenden Räumlichkeiten enthaltenen Einrichtungsgegenstände und auf die Außenanlagen (Zu- und Abfahrtswege).

§ 2

# Benutzungszeiten

Die Festsetzung der Benutzungszeiten bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der antragstellenden Benutzergruppe.

§ 3

### Nutzung

Die Nutzung des Gemeinschaftshauses soll grundsätzlich Wischer Bürgern, Vereinen und Verbänden vorbehalten bleiben.

Die Benutzergruppen nach § 7 Abs. 4 und 5 hat die Räumlichkeiten unter Aufsicht der vom Vorstand der Gruppe mit der Aufsichtsführung betrauten, verantwortlichen Person zu nutzen.

Die Aufsicht umfaßt:

- a.) die Überwachung sämtlicher Räumlichkeiten hinsichtlich ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung,
- b.) die Sorge für Ruhe und Ordnung während der Benutzungsdauer,
- c.) das Schließen der Türen und Fenster beim Verlassen der Räumlichkeiten,
- d.) die ursprüngliche Ordnung und Sauberkeit wiederherzustellen (Tische abräumen, Tische und Stühle zusammenstellen (s. Bestuhlungsplan), sowie die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Inventar säubern (Räume besenrein)),
- e) das Achten auf sparsamen Wasser- und Stromverbrauch,
- f) den eventuellen Aússchluß unbefugter Personen vom Betreten und Benutzen der Räumlichkeiten,
- g.) die ordnungsgemäße Verwahrung und Ablieferung der Schlüssel.

## § 4

### Schlüssel

Die Gemeinde übergibt den Schlüssel an die Benutzergruppe. Dem Benutzer ist es untersagt, die Schlüssel ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde an andere Personen weiterzuleiten, ebenso die Anfertigung von weiteren Schlüsseln.

Ständige Nutzer gem. § 7 erhalten einen Schlüssel bis auf Widerruf. Gelegentliche Nutzer erhalten einen Schlüssel für die Nutzungszeit; die Rückgabe hat spätestens 2 Tage später zu erfolgen.

Die Gemeinde hat einen Terminkalender anzulegen. Ein weiterer Terminkalender ist im Gemeinschaftshaus auszuhängen und auf dem neuesten Stand zu halten.

# § 5 Haftung

Die Benutzergruppe übernimmt das Haftungsrisiko für alle Schadensfälle, die sich aus der Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich der eventuellen Mitbenutzung der Außenanlagen ergeben. Sie stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, ihrer Zugangswege, der Außenanlagen und Einrichtungsgegenstände usw. stehen.

Die Benutzergruppe verzichtet ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Benutzergruppe hat bei Anerkennung dieser Benutzungsordnung auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vorschrift bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs ordnung entstehen.

§ 6

Die Überlassung der Nutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß eine ordnungsgemäße, dieser Ordnung entsprechende Nutzung von Seiten der Benutzergruppe nicht mehr gegeben ist. Auch bei einer Verbesserung der Gastronomie im Ort muß diese Benutzungsordnung geändert werden.

# § 7

# Benutzungsentgelt

Alle Wischer Verbände und Vereine, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Befreiungs- oder Ermäßigungsvorschriften fallen, haben einen Energiebeitrag in Höhe von DM je Veranstaltung zu entrichten. Für private Festlichkeiten aus familiären Anlässen und Arbeitsjubiläen ist je Veranstaltung ein Entgelt von 150, 34.

Die Benutzungsabgabe ist bei Schlüsselempfang an den Bürgermeister zu zahlen. Für folgende Veranstaltungen ist kein Entgelt (-soweit nichts vermerkt ist-) bzw. das nachstehend aufgeführte geringere Entgelt zu entrichten:

- 1.) Dienstversammlungen der Feuerwehr und Belange der Feuerwehr,
- 2.) Sitzungen der Gemeindevertretung, gemeindlicher Ausschüsse und der Fraktionen,
- 3.) Gemeindliche Veranstaltungen, Seniorenbetreuung usw.,
- 4.) SPD-Ortsverein, Häkelbüddelklub, Spielplatzinitiative, Wählergemeinschaft,
- 5.) Nachstehende ortsansässige Verbände und Vereine haben einen Energiebeitrag von DM je veranstaltung zu entrichten:
- 6.) Werden in den Gemeinden weitere Vereine oder Verbände gegründet, wird dann von der Gemeindevertretung der zu entrichtende Energiebeitrag festgelegt.

§ 8

Der Vorstand oder die verantwortliche Person der Benutzergruppe bestätigt durch die Unterzeichnung vorstehender Benutzungsordnung, daß die Gruppe von ihrem Inhalt Kenntnis erhalten hat und daß sie den Inhalt für sich als rechtsverbindlich anerkennt.

Wisch, den .20.2.2002

- Bürgermeister -

\* Entgelt ab 1.1.2002 75.-Euro gemäß GV-Beschluß vom 20.2.02